

Num. CXI.

Verordnung, die Anzeige eines entstandenen Brandes betreffend, von 1800.

Nach §. 12. der Verordnung vom 24ten Jun. 1756. soll von einem entstandenen Brande sogleich vorläufig berichtet werden. Das unterbleibt aber meistens, Serenissimus wollen jedoch, daß es ohne allen Verzug geschehe, und daher hat das Amt N. jene Vorschrift genau zu befolgen.

Detmold den 21ten October 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. XCII.

Num. CXII.

Verordnung wegen unzulässiger Gastereyen, von 1800.

Dem Vernehmen nach wird jede Gelegenheit, z. B. wenn jemand neue Fenster machen, ein Haus durch einen Anbau vergrößern, eine neue Dehl anlegen läßt, wenn er ein Stück Vieh verlehret, dazu benützt, ein Gastmahl vorzüglich von Bier und Branntwein anzustellen. Da dies aber der Verordnung vom 1sten April 1783 zuwider ist; so wird solche Namens Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht hierdurch erneuert, das Anstellen dergleichen Gastereyen bey nachdrücklicher Strafe verboten, und Dörsten und Beamten aufgegeben, durch die Unterbedienten auf die einzuwürgende Contraventionen genau achten zu lassen. Detmold den 21ten Octobr. 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Vierter Band.

Gg

Num. CXIII.